

70000  
41

1916-1919

4./XI. - 6./III.

Handel u. Gew.

Einzelne u.  
andere Industrie

2

§ (Anmeldung der Papierabfallvorräthen.) Die Budapester Handels- und Gewerbestammer bringt den beteiligten Kreisen zur Kenntniß, daß die Regierung die Anmeldung der Papierabfallvorräthe angeordnet hat. Anzumelden sind: 1. Die Vorräthe all Derjenigen, welche sich berufsmäßig mit dem Handel von Papierabfällen befassen, ohne Rücksicht auf deren Vorrath. 2. All diejenigen Vorräthe über 10,000 Kgr., welche sich im Besitze Anderer ansammeln. Die Anmeldungen sind an die Papierabfallkommission (Budapest, V., Brünhigasse 1) zu richten. Die Vorräthe sind jetzt laut dem Zustand vom 15. Oktober, in Zukunft aber laut dem Zustand am 1. des betreffenden Monats bis zum 8. desselben anzumelden. Diejenigen Personen, welche den Vorrath nicht oder nicht gehörig anmelden, werden im Sinne der Verordnung mit einer Freiheitsstrafe bis 6 Monaten und mit einer Geldstrafe bis 2000 K. geahndet. Nähere Aufschlüsse ertheilt die Budapester Handels- und Gewerbestammer (V., Szemerregasse 6).